

Persistenter Identifier: 1569907460851_1965
Titel: Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1965
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/

Abschnitt: § 18 Verzicht auf die Lehrbefugnis
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/11/LOG_0022/

§ 16

Rechtsstellung des Privatdozenten

- (1) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis wird der Privatdozent Mitglied des Lehrkörpers der Technischen Hochschule Stuttgart. Er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit auszuüben.
- (2) Auf Antrag kann der Privatdozent von der Fakultät auf eine Dauer bis zu 2 Jahren beurlaubt werden; in besonders begründeten Fällen ist eine weitere Beurlaubung zulässig.

§ 17

Beendigung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis endigt durch Verzicht, Widerruf, Erlöschen oder Entziehung.

§ 18

Verzicht auf die Lehrbefugnis

- (1) Der Privatdozent kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Rektor wirksam.
- (2) Dem Verzicht steht gleich, wenn ein Privatdozent sich durch eine Fakultät einer anderen Hochschule hat umhabilitieren lassen.
- (3) Beantragt ein Privatdozent, dessen Lehrbefugnis durch Verzicht erloschen ist, deren Wiedererteilung, so gilt § 13 entsprechend.

§ 19

Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis muss widerrufen werden, wenn sich der Privatdozent zur Erlangung der Lehrbefugnis unlauterer Mittel bedient hat.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt .